

# Allgemeine Ausstellerbedingungen der Fachmesse succcet22

In den nachfolgenden Messe- und Ausstellerbedingungen finden Sie die Bestimmungen für die Teilnahme als Aussteller auf der Fachmesse succcet22, die von der succcet GmbH, Im Baumstückle 45, 71334 Waiblingen (nachfolgend: succcet GmbH) veranstaltet wird. Die succcet22 findet am 20. und 21. Oktober 2022 im MOC Veranstaltungszentrum München statt.

## § 1 Geltungsbereich; Anerkennung der Ausstellungsbedingungen

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Aussteller und den Veranstalter der Messe. Sie werden ergänzt durch folgende Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung, die im Zweifel oder bei Widersprüchen gegenüber diesen Bestimmungen nachrangig aber ergänzend – in unten aufgeführter Reihenfolge – gelten:

- a) die Aussteller-Informationen (Leistungsbeschreibung und Preisliste) für die succcet22, abrufbar unter [www.succcet.de](http://www.succcet.de)
- b) die Datenschutzbestimmungen der succcet GmbH, abrufbar unter: [www.succcet.de](http://www.succcet.de)
- c) Das Konzept Hygiene und Infektionsschutz des MOC Veranstaltungszentrum, abrufbar unter [www.messe-muenchen.de](http://www.messe-muenchen.de)
- d) Vorgaben des MOC Veranstaltungszentrum München, abrufbar unter Bestellformulare für Aussteller-Services im MOC Veranstaltungszentrum 2021 unter [www.succcet.de/de/aussteller](http://www.succcet.de/de/aussteller)

(2) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die vom Geltungsbereich umfassten Bestimmungen als verbindlich für sich und seine Erfüllungsgehilfen an. Entgegenstehenden AGB wird seitens der succcet GmbH ausdrücklich widersprochen.

## § 2 Angebot und Annahme / Vertragsschluss

(1) Der Aussteller erhält auf Anfrage ein individuelles Angebot der succcet GmbH. Dieses enthält die konkrete Leistungsbeschreibung und sämtliche Kosten.

(2) Die Verwendung von Normen, Maßen, Zeichnungen und Abbildungen der Standflächen und/oder der Konferenzräume in dem Angebot dient lediglich der Beschreibung und Veranschaulichung und stellt keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

(3) Das Angebot ist befristet auf 10 Tage, beginnend mit dem Ablauf des Tages, an dem die Zustellung des Angebots an den Aussteller erfolgt. Nach Ablauf der Frist kann die succcet GmbH über alle im Angebot beschriebenen Vertragsbestandteile frei verfügen.

(4) Der Vertragsschluss erfolgt mit Annahme des Angebots durch den Aussteller.

## § 3 Preise und Zahlungsmodalitäten; Abschlagszahlung

(1) Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preise ergeben sich aus dem Angebot der succcet GmbH, basierend auf den Aussteller-Informationen für die succcet22.

(2) Der Aussteller ist verpflichtet 50 % der zu zahlenden Gesamtvergütung unmittelbar nach Vertragsabschluss an die succcet GmbH zu leisten. Der Aussteller erhält dazu eine gesonderte Rechnung. Diese ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Zustellung der Rechnung an den Aussteller erfolgt. Die restliche Vergütung muss spätestens 6 Wochen vor dem Beginn der Messe, am 08.09.2022 um 24:00 Uhr, auf dem Konto der succcet GmbH eingehen.

# Allgemeine Ausstellerbedingungen der Fachmesse succcet22

(3) Die Zahlung hat unter Angabe der Referenz succcet22 auf das folgende Konto zu erfolgen:

Kontoinhaber	succcet GmbH
IBAN	DE26 6005 0101 0405 3593 87
BIC	SOLADEST600
Kreditinstitut	BW-Bank

(4) Gerät ein Aussteller mit seiner Zahlung in Verzug, ist die succcet GmbH berechtigt, nach vorheriger Mahnung, ohne Stellung einer Nachfrist, über die nicht vollständig bezahlten Messestände anderweitig zu verfügen.

## § 4 Haftungsausschluss; Höhere Gewalt; Corona; Rücktrittsvorbehalt

(1) Haftungsausschluss: Eine Haftung der succcet GmbH ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der succcet GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der succcet GmbH beruhen; dies gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der succcet GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der succcet GmbH beruhen.

(2) Höhere Gewalt; Ausfall der Präsenzmesse wegen Corona

- a) Höhere Gewalt: Höhere Gewalt bezeichnet Ereignisse oder Umstände aller Art, die sich der angemessenen Kontrolle der succcet GmbH oder des Ausstellers entziehen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder vorlagen noch vorhersehbar waren, und trotz gebotener Sorgfalt beider Parteien weder behoben, abgewendet, verrechnet, verhandelt oder anderweitig überwunden werden können und bezeichnet, unter Berücksichtigung des Vorstehenden, Ereignisse oder Umstände oder das Zusammenreffen derselben vergleichbarer Art. Sie kann insbesondere, aber nicht abschließend, vorliegen bei Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben, Blitzschlag, Hagel und ähnlichen Unglücksfällen; Kriegen und inneren Unruhen; Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, Arbeitskämpfen (Streik / Aussperrung); Brand und Pandemien. Ist die succcet GmbH durch höhere Gewalt an der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht gehindert, so zeigt die succcet GmbH dem Aussteller diesen Umstand unverzüglich unter Benennung der Pflichten an, an deren Erfüllung sie gehindert ist oder sein wird. Nach Abgabe dieser Anzeige ist die succcet GmbH von der Erfüllung der Pflichten befreit, solange die höhere Gewalt sie daran hindert. Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt bemühen sich die Parteien, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag so weit wie möglich zu erfüllen und bemühen sich jederzeit nach besten Kräften, den Vertrag anzupassen.
- b) Corona: Den Parteien ist bewusst, dass es aufgrund der Corona-Pandemie zu kurzfristigen Änderungen der gesetzlichen Vorschriften, geltenden Verordnungen und / oder zu behördlichen Änderungen, Weisungen und Einschränkungen für Präsenzveranstaltungen kommen kann. Für den Fall, dass die Durchführung der Präsenzmesse im Oktober 2022 corona-bedingt nicht planmäßig durchgeführt werden kann oder durch eine behördliche Anordnung oder landesrechtliche Vorschrift abgesagt und / oder so eingeschränkt werden muss, dass der mit der Messe verfolgte Zweck nicht mehr erreicht werden kann, wird die succcet22 verschoben. Sobald die succcet GmbH positive Kenntnis von der Nichtdurchführbarkeit der Messe im Oktober 2022 hat, zeigt die succcet GmbH dem Aussteller diesen Umstand unverzüglich an. Nach Abgabe dieser Anzeige ist die succcet GmbH von der Pflicht der Durchführung der succcet22 im Oktober 2022 befreit, solange die corona-bedingten Umstände sie an der Durchführung

## Allgemeine Ausstellerbedingungen der Fachmesse succcet22

hindern. Die succcet GmbH wird innerhalb der nächsten neun Monate nach dem Wegfall der corona-bedingten Hindernisse einen Verschiebungstermin organisieren. Dem Aussteller wird der neue Termin unverzüglich nach der Festlegung bekanntgeben. Für den Verschiebungstermin gelten diese Bestimmungen, mit der Maßgabe fort, dass die übrigen 50 % der Ausstellergebühren gem. § 3 (2) dieser Bestimmungen, sechs Wochen vor dem neu bekanntgegebenen Termin bei der succcet GmbH eingehen müssen. Corona-bedingt ist die Nichtdurchführbarkeit der succcet22 im Oktober durch die succcet GmbH auch dann, wenn Gründe vorliegen, die eine weitere Planung und Organisation der succcet22 wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich werden lassen. Solche Gründe liegen insbesondere aber nicht abschließend dann vor, wenn

- in dem Zeitraum zwischen Januar 2022 und Oktober 2022 kurzfristige gesetzliche Änderungen oder behördliche Anordnungen erlassen werden, die der Messe entgegenstehen
- behördlich festgelegte Inzidenzwerte erreicht werden
- ein Beherbergungsverbot am Veranstaltungsort erlassen wird
- Reisebeschränkungen für die Aussteller erlassen werden

Sollte ein solcher Umstand eintreten, wird die succcet GmbH den Aussteller unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

(3) Unbeschadet von § 4 Abs. 2 lit. a und b behält sich die succcet GmbH das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, sofern sachliche Gründe vorliegen, die einen solchen Rücktritt rechtfertigen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere – aber nicht abschließend – vor, wenn

- der mit der Messe verfolgte Zweck nicht mehr erreicht werden kann und
- die Durchführung aus wirtschaftlichen Gründen untragbar wird.

### § 5 Kündigung

- a) Die Mietdauer ist befristet. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit besteht nicht.
- b) Die succcet GmbH ist berechtigt das Mietverhältnis durch außerordentliche, fristlose Kündigung zu beenden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt. Ein solcher kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Aussteller seine in diesen AGB benannten Pflichten verletzt. Dasselbe gilt für den Aussteller, sofern ein wichtiger Grund vorliegt

### § 6 Anzeigepflicht von Ansprüchen; Verjährung

- a) Ansprüche des Ausstellers gegen die succcet GmbH verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe fällt.
- b) Alle Ansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe fällt, bei der succcet GmbH schriftlich anzuzeigen.
- c) Die Regelungen in § 6 lit a und b entfallen, sofern der succcet GmbH vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt wird oder die gesetzlichen Regelungen greifen, sofern der Haftungsausschluss aus § 4 (1) dieser AGB nicht gilt.

### § 7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Aussteller kann nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Aussteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

# Allgemeine Ausstellerbedingungen der Fachmesse succcet22

## § 8 Änderungsvorbehalt

- (1) Die succcet GmbH behält sich eine Änderung dieser AGB aus wichtigem Grund ausdrücklich vor.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der succcet GmbH das Festhalten an Verträgen mit Dritten nicht mehr zugemutet werden kann. Sollte ein solcher Grund eintreten, wird die succcet GmbH für einen, mindestens gleichwertigen, Ersatz des Dritten sorgen.
- (3) Eine Änderung der AGB wird dem Aussteller bekannt gegeben.

## § 9 Besondere Bestimmungen Präsenzmesse

### (1) Hausrecht; Hausordnung; Hygienekonzept

- a) Das Hausrecht übt während der Dauer der Messe und der Auf- und Abbauzeiten die succcet GmbH aus, das umfasst auch die Standflächen und die Konferenzräume. Der succcet GmbH und ihren Erfüllungsgehilfen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- b) Die succcet GmbH behält sich vor, eine Hausordnung mit Hinweisen, Terminen und besonderen Bestimmungen zu erlassen und spätestens mit Standzuteilung an den Aussteller zu übergeben.
- c) Der Aussteller ist verpflichtet, das zum Zeitpunkt der Durchführung der Messe vorliegende Hygienekonzept auf seiner Standfläche umzusetzen.

### (2) Zuteilung Standflächen; Änderung der Standflächen

Die Zuteilung der einzelnen Standflächen erfolgt durch die succcet GmbH und richtet sich nach dem Konzept der Messe und nach bereits vorgenommenen Reservierungen. Auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen der succcet GmbH und dem Aussteller kommt es nicht an. Die Einteilung wird spätestens 8 Wochen vor Messebeginn bekannt gegeben.

### (3) Verbindliche Auf- und Abbauzeiten

- a) Der Aufbau beginnt am 19.10.2022 um 08:00 Uhr und endet am 19.10.2021 um 24:00 Uhr.
- b) Der Abbau beginnt am 21.10.2022 um 16:30 Uhr und endet am 21.10.2021 um 24 Uhr.
- c) Der Auf- und Abbau des Messestandes darf nur innerhalb der offiziellen Zeiten vorgenommen werden.

### (4) Standgestaltung; Betrieb des Standes

- a) Die Kontaktdaten des Ausstellers sind jederzeit sichtbar am Stand anzubringen.
- b) Zum Zwecke eines einheitlichen Gesamtbildes ist der Aussteller dazu angehalten, die Vorgaben des MOC Veranstaltungszentrum München einzuhalten. Diese sind in dem Dokument „Bestellformulare für Aussteller-Services im MOC Veranstaltungszentrum 2022“ enthalten (abrufbar unter [www.succcet.de](http://www.succcet.de)).
- c) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Messe besetzt zu halten.

### (5) Pflichten des Ausstellers

- a) Der Aussteller ist verpflichtet, die ihm überlassene Standfläche in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand zu halten und diese schonend und pfleglich zu behandeln.
- b) Der Aussteller ist verpflichtet, die von ihm genutzte Standfläche samt Zubehör und die von ihm eingebrachten Gegenstände jederzeit ausreichend zu bewachen oder anderweitig für die Bewachung Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere bei einer Gefahrenlage.
- c) Die Anmeldung und Gebührensicherung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Ausstellers. Auf Verlangen der succcet GmbH hat der Aussteller den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

## Allgemeine Ausstellerbedingungen der Fachmesse succcet22

- d) Der Aussteller hat sicherzustellen, dass das Hygienekonzept auf seiner Standfläche zu jeder Zeit eingehalten wird. Das umfasst auch die Auf- und Abbauzeiten.
- e) Eine Gebrauchsüberlassung der Standfläche an Dritte ist nicht gestattet. Das gilt auch für Mitaussteller.
- f) Die Abgabe von Speisen und Getränken an Standbesucher darf nur unentgeltlich erfolgen. Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass dies dem zuständigen Kreisverwaltungsreferat angezeigt werden muss. Dazu muss das Formblatt 1.2 (enthalten im Dokument „Bestellformulare für Aussteller-Services im MOC Veranstaltungszentrum 2022“) beim Kreisverwaltungsreferat München eingereicht werden. Die Abgabe von Speisen und Getränken muss den Vorgaben des Hygienekonzeptes des MOC entsprechen.
- g) Dem Aussteller obliegt die Einhaltung aller brandschutzrechtlichen, polizeilichen und gewerberechtlichen Vorschriften und / oder Vorgaben betreffend seine Standfläche.
- h) Werbung jedweder Art, insbesondere die Ansprache der Besucher und die Verteilung von Werbemitteln, ist nur innerhalb der eigenen Standfläche gestattet.

### (6) Haftung des Ausstellers

- a) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch die ihm zurechenbaren Dritten fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
- b) Verschuldensunabhängige Haftung: Der Aussteller haftet verschuldensunabhängig für Schäden aus denjenigen Gefahrenbereichen, die ihre Ursache ausschließlich in seiner Sphäre haben und außerhalb des von der succcet GmbH beherrschbaren Bereichs liegen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht abschließend:
  - Schäden, die infolge eines unsachgemäßen Gebrauchs der Standfläche eintreten
  - das Abhandenkommen eingebrachten Zubehörs wegen unzureichender Sicherung oder mangelnder Bewachung
  - Schäden, die infolge der Nichteinhaltung der Ausstellerpflichten aus diesen AGB entstehen.

Die verschuldensunabhängige Haftung wird dem Grunde nach begrenzt auf das typischerweise im Rahmen von Haftpflichtversicherungen versicherbare Risiko zum Zeitpunkt der Schadenentstehung. Zudem wird die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise im Rahmen von Haftpflichtversicherungen versicherbare Risiko.

- c) Dem Aussteller wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung dringend nahegelegt.

### § 10 Besondere Bestimmungen: Präsentationen / Workshops / Vorträge

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen gilt § 10 für Aussteller, die Präsentationen, Workshops und/oder Vorträge auf der Präsenzmesse abhalten:

(1) Die Themen und inhaltlichen Details für die Präsentationen, Workshops und Vorträge sind der succcet GmbH bis zum 15.08.2022 zu übermitteln.

(2) Der succcet GmbH ist ein Ansprechpartner zu benennen, der für die Durchführung der Präsentationen, Workshops und Vorträge des Ausstellers verantwortlich ist.

(3) Der Aussteller stellt sicher, dass alle Präsentationen, Workshops und Vorträge pünktlich beginnen und beendet werden.

(4) Auf der Präsenzveranstaltung sind die genutzten Räume pünktlich zu übernehmen und im Rahmen des geltenden Hygienekonzepts zu übergeben. Die überlassenen Räumlichkeiten sind ausschließlich zum vertraglich vereinbarten Zweck zu nutzen.

## Allgemeine Ausstellerbedingungen der Fachmesse succcet22

(5) Der Aussteller hat in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten sicherzustellen, dass er die technischen Voraussetzungen für die Durchführung seiner Präsentation, seines Workshops oder Vortrags erfüllt.

### § 11 Sonstige Vereinbarungen, Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand: Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Stuttgart ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden oder aus diesen Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(2) Hinweis zum Urheberrecht: Alle durch die succcet GmbH erarbeiteten Inhalte unterliegen dem umfassenden, gesetzlichen Urheberrecht. Alle Rechte bleiben vorbehalten.

(3) Schriftformerfordernis von Abreden: Weitere Abreden der Parteien sind schriftlich abzufassen.

(4) Änderungsvorbehalt: Die succcet GmbH behält sich das Recht vor, diese AGB aufgrund sachlicher Gründe abzuändern. Diese Gründe können bestehen aus Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung, behördlichen Anordnungen, Allgemeinverfügungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse.

(5) Salvatorische Klausel: Soweit eine oder mehrere Klauseln unwirksam sind oder werden, werden die Übrigen hiervon nicht berührt.


### Kontaktinformationen


Veranstalter:

succcet GmbH  
Im Baumstückle 45  
71334 Waiblingen

Geschäftsführer:

Heinrich Fischer, Holger Geißler, Simone Waller-Klink

 +49 7151 90 383 90

 [info@succcet.de](mailto:info@succcet.de)

 [www.succcet.de](http://www.succcet.de)

Stand: Januar 2022